



Baurekursgericht
des Kantons Zürich

MERKBLATT BETREFFEND ANSETZUNG UND ERSTRECKUNG VON FRISTEN ÜBER WEIHNACHTEN / NEUJAHR 2016 / 2017

Das BRG bleibt vom 23. Dezember 2016 bis und mit 2. Januar 2017 geschlossen.

Vernehmlassungsfrist mit Eingangsverfügung

Es werden immer 30 Tage angesetzt; auch bei Fristablauf während der Weihnachtsferien. Die gesetzliche Frist kann weder erstreckt noch abgenommen werden.

Ansetzung der Frist für Replik/Duplik (nicht erstreckbar)

bis 30. November 2016	→	20 Tage
ab 1. Dezember bis 22. Dezember 2016	→	30 Tage
ab 3. Januar 2017	→	20 Tage

Andere Fristen

Diese werden so angesetzt, dass sie nicht in den Weihnachtsferien ablaufen; d.h. Ablauf bis 21. Dezember 2016 (zweitletzter Arbeitstag im alten Jahr) oder ab 5. Januar 2017 (dritter Arbeitstag im neuen Jahr).

Alle Fristansetzungen basieren auf der Annahme, dass die Verfügungen des BRG am Tag nach dem Versand zugestellt bzw. abgeholt werden.